

Antrag an die Kirchgemeindeversammlung vom 29. November 2023

Anpassung des Vertrages zwischen der Katholischen Pfarrkirchenstiftung Wetzikon und der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Wetzikon

Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Planung der Renovation des Pfarrhauses Sankt Franziskus hat die Rechnungsprüfungskommission (RPK) darauf hingewiesen, dass der Vertrag aus dem Jahr 1965 zwischen der Kirchgemeinde Wetzikon-Gossau und der Kirchenstiftung St. Franziskus rechtlich nicht genügt, um Investitionen in die Liegenschaften in der Bilanz der Kirchgemeinde zu aktivieren. In einem Rechtsgutachten hat die RPK vorgeschlagen, den Vertrag entsprechend anzupassen.

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung vom 29. November 2023, die «Ergänzungsvereinbarung zum Vertrag zwischen der Katholischen Pfarrkirchenstiftung Wetzikon, Messikommerstrasse 14, 8620 Wetzikon, und der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Wetzikon, Langfurrenstrasse 10, 8620 Wetzikon, gemäss beigefügtem Dokument zu genehmigen.

Begründung

In einem von 1965 datierten Vertrag überlässt die Pfarrkirchenstiftung als Eigentümerin die Liegenschaft Guldisloo mit allen Gebäuden der Kirchgemeinde zur Nutzung. Der Vertrag sieht vor, dass die Kirchgemeinde den Liegenschaftenunterhalt finanziert. Auf dieser Grundlage wurden die bisherigen Aufwendungen, z.B. die Sanierung der Pfarrkirche und des Pfarrsaals, getätigt. Die entsprechenden Investitionen wurden in der Bilanz der Kirchgemeinde aktiviert. Das Handbuch Finanzhaushalt für Zürcher Kirchgemeinden (herausgegeben vom Synodalrat) setzt für eine solche Aktivierung einen öffentlich-rechtlichen Vertrag voraus. Grundsätzlich liegt mit dem Dokument von 1965 ein solcher Vertrag vor. Das von der RPK erstellte Gutachten hat aber nachgewiesen, dass dieser neben formellen Schwächen auch inhaltliche Mängel aufweist und nicht als genügende rechtliche Grundlage für weitere Investitionen dienen kann. Das Gutachten weist insbesondere darauf hin, dass keine Regelung besteht, ob getätigte Investitionen bei einer Vertragsauflösung zurückzuerstatten sind. Mit der beantragten Ergänzungsvereinbarung können diese Mängel behoben werden. Der so angepasste Vertrag genügt als Grundlage für weitere Investitionen, etwa in die Sanierung des Pfarrhauses.

Beilage: Ergänzungsvereinbarung

Kath. Kirchenpflege Wetzikon



Martin Mohr, Präsident



Frederik Schaller, Aktuar